



An

Fr. Mag. Marianne Kropf

BM für Gesundheit

marianne.kropf@bmg.gv.at

Fr. Dr. Silvia Türk

BM für Gesundheit

silvia.tuerk@bmg.gv.at

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zur Ärztegesetznovelle (BMG-92101/0008-II/A/3/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Medizinischen Universität Wien übermittelt Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen zur Novelle des Ärztegesetzes.

1. Die Inhalte der Basisausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lassen sich aus dem Gesetzestext leider nicht ablesen, da in Bezug auf die Inhalte auf die entsprechend Verordnung verwiesen wird (§ 24,1), die allerdings nicht vorliegt. In den Erläuterungen wird von den 15 häufigsten Krankheiten gesprochen, die zu diagnostizieren und einer weiteren Behandlung zuzuführen sind, dem Gesetzestext selbst ist das aber nicht zu entnehmen. Inwieweit es hier zu Parallelitäten mit der Ausbildung im Klinisch-Praktischen Jahr des Medizinstudiums kommt ist daher leider ebenfalls nicht erkennbar.

Die Liste der 10 oder 15 wichtigsten/häufigsten Krankheiten für die Basisausbildung hat übrigens zahlreiche Einwände hervorgerufen. Sie wird als unsystematisch empfunden (z.B. sind Teilgebiete wie die Sehschwächen vermischt mit ganzen Sonderfächern wie den Erkrankungen des Verdauungstraktes). Eher methodische Elemente scheinen offenbar nicht angedacht zu sein (z.B. Umgang mit PatientInnen mit akuten Schmerzen, akuten Psychosen usw.) oder anders formuliert: eine Liste von Krankheiten oder Krankheitskomplexen ist nicht hinreichend für ein Basiscurriculum.

2. Offen bleibt die Frage, ob die Ausbildungsstellen für die Basisausbildung zusätzlich zu den Ausbildungsstellen im Sonderfach zu rechnen sind und wie sich diese Stellen auf die Zahl der notwendigen Fachärzte auswirken. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass bestimmte Abteilungen (abhängig von den Inhalten, die vermittelt werden müssen) überlastet sein werden und wiederum Wartezeiten in der Ausbildung entstehen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass diese Basisausbildung nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und nicht als unentgeltliches Praktikum erbracht werden kann (Stellenausschreibung nur inklusive Basisausbildung mit Ausnahme der Ersatzkraftstellen).

3. Auf die Einstellung von Ersatzkräften geht das Gesetz gar nicht ein. Wenn die Voranstellung der Basisausbildung die Voraussetzung für eine Anstellung als Ersatzkraft im Hauptfach darstellt, entsteht



hier ein zusätzlicher Engpass, weil Personen mit derartig absolvierter Basisausbildung derzeit nicht verfügbar sind. Hierzu sind zwingend Übergangsfristen vorzusehen.

4. Die grundsätzliche Voranstellung der Basisausbildung vor die Ausbildung im Sonderfach stellt die Turnusärztinnen und -ärzte an den Universitätskliniken vor große Probleme, weil die berufsbegleitende Doktoratsausbildung (Doktoratsstudien, klinisches PhD) dadurch unterbrochen werden müsste (wir dürfen darauf hinweisen, dass für eine Karriere an einer Universität der Erwerb des Doktorates eine *conditio sine qua non* darstellt). Für die Universitäten muss daher eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden, sodass diese Basisausbildung bei zeitgleich stattfindendem Doktoratsstudium flexibel im Laufe der Facharztausbildung absolviert werden kann und nicht vorangestellt werden muss. Wenn man von den Inhalten der Basisausbildung gem. den Erläuterungen ausgeht, sollte das möglich sein. Gleichzeitig würde damit das Problem behoben, dass der Einstieg in die Universitätskarriere sehr häufig über drittmittelfinanzierte Projekte erfolgt, bei denen es bisher manchmal möglich ist, Ausbildungszeiten zu erwerben, die aber dann möglicherweise verloren gehen, wenn sie nicht die Basisausbildung abdecken. Das gilt übrigens auch für Zeiten als Karenzvertretung (s. auch Punkt 3): wie werden derartige Zeiten hinsichtlich ihre Anrechenbarkeit zukünftig behandelt werden?

5. § 10 (3) 5 sieht vor, dass Turnusärztinnen und -ärzte im Bereich der mitverantwortlichen Tätigkeit gem. § 15(5) des GuKG tätig sein sollen. Dieser Satzteil sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er zunächst einmal die Bemühungen konterkariert, den § 15(5) in allen Bereichen Realität werden zu lassen und Ausbildung und Routinetätigkeit vermischt werden. Gleichzeitig widersprechen die an dieser Stelle (ohnehin nur sehr vage) formulierten Ausbildungsinhalte der Systematik des Gesetzes, nach der Ausbildungsinhalte in der entsprechenden Verordnung geregelt werden müssen.

6. § 10(13) verweist bei Entscheidungen der ÖÄK zu medizinischen Organisationseinheiten an Universitäten und Medizinischen Universitäten, auf die Kontaktnahme mit dem BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Das entspricht nicht der Gesetzeslage, der Kontakt muss mit den entsprechenden Universitäten erfolgen.

7. In § 11 Abs. 8 findet sich ein Verweis auf die Kernarbeitszeit von 35 Wochenstunden verteilt auf die Arbeitstage der Woche, wobei diese Kernarbeitszeit nicht mehr definiert wird. § 10 Abs. 7 der derzeit geltenden Fassung mit den letzten beiden Sätzen ab „Kernarbeitszeit in der Ausbildung mit wenigstens 25 h Mo bis Fr zwischen 08:00 - 13:00“ ist in der geltenden Fassung ja vollständig entfallen.

Das hat zu ausführlichen Diskussionen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geführt. Gleichzeitig hat aber auch in manchen Fällen die bisherige strikte Einhaltung dieser Regelung Lösungen verhindert, die von den Betroffenen durchaus begrüßt worden wären. Ein Vorschlag wäre daher, die jeweilige Normalarbeitszeit als Kernarbeitszeit der Ausbildung heranzuziehen und zu definieren.

In den Erläuterungen findet sich dazu eine Passage, die davon ausgeht, dass Turnusärztinnen und -ärzte auch tätig werden dürfen, wenn nicht der Hauptteil des ärztlichen Stammpersonals anwesend ist. Als Beispiele werden der Mehrschichtbetrieb, Dialyse, Untersuchungen usw. angeführt. Diese formlose Ausweitung der Dienstzeiten zu einem Rund-um-die-Uhr-Betrieb ist in dieser Form strikt und grundsätzlich abzulehnen.

Alle allfälligen Abweichungen von der Normalarbeitszeit sind ausnahmslos über eine Vereinbarung/Betriebsvereinbarung des jeweiligen Arbeitgebers mit der/dem Personalvertretung/Betriebsrat mit gleichzeitiger Zustimmung der ÄK hinsichtlich der Anerkennung dieser Zeiten als Ausbildungszeiten zu regeln.

Gleichzeitig ist ein Passus ins Gesetz aufzunehmen, dass bei Dienstenteilungen jeglicher Art familiäre Betreuungspflichten (Kinderbetreuung, Pflegefälle) der Turnusärztinnen und -ärzte zu berücksichtigen sind.

8. § 11a (1) gilt vermutlich auch für die derzeit in Ausbildung befindlichen Fachärztinnen und -ärzte, wenn nicht, sollte sichergestellt werden, dass die nunmehr wegfallenden Additivfächer nicht nur zum Abschluss gebracht werden können, sondern auch noch über einen ausreichenden Zeitraum hinweg begonnen werden können.

9. Der Wegfall von § 14(2) (Anerkennung von ausländischen Facharztprüfungen) ist im europäischen Kontext und im Rahmen der Internationalisierung, wie sie immer wieder (und natürlich gerade von den Universitäten) gefordert wird, abzulehnen. Die in den Erläuterungen angeführten Bemerkungen dazu sind auch nicht wirklich stichhaltig. Alternativ zur österreichischen Facharztprüfung soll eine europäische Facharztprüfung, die vom European Board of Certifications anerkannt ist, absolviert werden können. Gleichzeitig sollte ein Anspruch auf Dienstfreistellung zu diesen Prüfungen eingeführt werden.

10. § 27(3) fordert eine laufende (warum nicht wöchentliche oder monatliche?) Übermittlung von Daten, gleichzeitig dürfen nur Arbeitstage (warum eigentlich?) für die Übermittlung herangezogen werden. Diese Passage erscheint sowohl sprachlich als auch inhaltlich missglückt.

11. Der Text ist entgegen den Forderungen, die vom Bund an Texte von Bundstellen gestellt werden, durchwegs nicht gegendert, dieses Versäumnis muss korrigiert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Sollte die geplante KA-AZG-Novelle tatsächlich Auswirkungen auf das ÄG nach sich ziehen, dann ersuchen wir um entsprechende rasche Adaptierung wie es auch in den Erläuterungen vorgesehen ist.

Sehr viel wichtiger für die konkreten Planungen wäre allerdings die Vorlage der Ausbildungsverordnungen, für die hoffentlich ebenfalls eine ausreichende Begutachtungsphase vorgesehen werden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ass.Prof. Ing. Dr. Ingwald Strasser

Vorsitzender

ingwald.strasser@meduniwien.ac.at

Wien, am 22. August 2014